



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi.-GE/19...
Datum: **3 1. MRZ. 1992**
Verteilt **0 3. April 1992**

ZI 309-01/92

Verungf. St. Jazek

Betrifft: Novelle zum Arbeitszeitgesetz;
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. des BMAS vom 18. Dezember 1991,
GZ 52 015/26-2/91

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu überreichen.

Anlage

30. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. M. M. M.



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Gleichschrift

An das

**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1
1010 Wien**

ZI 309-01/92

**Betrifft: Novelle zum Arbeitszeitgesetz;
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. des BMAS vom 18. Dezember 1991,
GZ 52 015/26-2/91**

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu den Kosten:

Der im Vorblatt enthaltene Hinweis, wonach die vorgeschlagene Regelung den Bund kostenmäßig nicht belasten würde, gründet sich offensichtlich auf den Umstand, daß das in Rede stehende Arbeitszeitgesetz (AZG) auf Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften keine Anwendung findet.

Hinsichtlich der teilzeitbeschäftigten Dienstnehmer und Beamten des Bundes wird es daher bei der gegenwärtigen Regelung bleiben, wonach ein Überstundenzuschlag "nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte (Vertragsbedienstete die volle Wochendienstzeit überschreitet" (§ 16 Abs 6 des Gehaltsgesetzes). Sollte das AZG in der vorgeschlagenen Fassung in Wirksamkeit treten, könnte sich das Fehlen einer dem § 19b Abs 4 (neu) vergleichbaren Regelung im öffentlichen Dienst unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes als verfassungswidrig und damit die behauptete Kostenneutralität für den Bund als Fehleinschätzung erweisen.

RECHNUNGSHOF, ZI 309-01/92

- 2 -

Zu § 19b Abs 2 AZG:

Lt Entwurf soll bei Teilzeitarbeit Ausmaß und Lage der Arbeitszeit schriftlich vereinbart werden. Hinsichtlich bestehender Teilzeitarbeitsverhältnisse wäre diese Vereinbarung "binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten" (dieser Bestimmung) schriftlich nachzuholen. Dem RH erscheint es sinnvoller, diese Anordnung, die nur für die Dauer von wenigen Monaten bedeutsam ist, nicht im Stammgesetz, sondern in Übergangsbestimmungen zu regeln.

Zu § 19b Abs 3 AZG:

Der RH verkennt nicht, daß die in Abs 3 vorgesehenen Schranken für die Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten bestehenden Regelungen des AZG über die Zulässigkeit von Überstunden im Sinne des § 6 AZG nachgebildet sind.

Die derzeitigen Überstundenregelungen rechtfertigen sich jedoch aus dem Gedanken, den Arbeitnehmer vor einer übermäßigen Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft in zeitlicher Hinsicht zu schützen. Im Zusammenhang mit Teilzeitbeschäftigten kann jedoch so lange nicht von einer (gesundheitsschädlichen) Überarbeitung gesprochen werden, als das Ausmaß der Normalarbeitszeit gem § 3 AZG nicht erreicht wird.

Da im Falle einer vereinbarten Teilzeitarbeit eine Ausweitung der vereinbarten Arbeitszeit schon heute der Zustimmung des teilzeitbeschäftigten Dienstnehmers bedarf, erweisen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen des § 19b Abs 3 AZG (neu) in Wahrheit als Normen, die nicht nur die Vertrags-, sondern auch die Erwerbsfreiheit der Betroffenen beschränken, ohne daß hierfür einsichtige Rechtfertigungsgründe, wie zB Bedenken gesundheitlicher Art, ins Treffen geführt werden können.

Zu § 19b Abs 4 AZG:

Der RH vermißt eine klare Aussage darüber, ob teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Falle eines entsprechenden Ausmaßes ihrer tatsächlichen Beschäftigung auf den gem § 19b Abs 4 (neu) AZG gebührenden Mehrarbeitszuschlag in Höhe von 50 vH des Normalstundenlohnes auch dann Anspruch haben, wenn die Voraussetzungen für den Überstundenzuschlag gem § 10 Abs 1 AZG erfüllt sind.

RECHNUNGSHOF, ZI 309-01/92

- 3 -

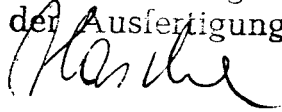
Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

30. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kasche', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.